

Rolf Dammers oHG  
Brigitte Fitzel  
Bramfelder Straße 51

22305 Hamburg-Barmbek

08.09.2008

### Ihre Anfrage

Sehr geehrte Frau Fitzel,

Ihre Anfrage für die an Sie gelieferten Al-Folien/-Bänder (Verwendung als Veredlerfolien) möchten wir nach heutigem Stand wie folgt beantworten:

#### REACH allgemein:

Wir, Braun GmbH, sind nach derzeitigem Stand als nachgeschalteter Anwender, Formulierer von Zubereitungen und Hersteller von Erzeugnissen unter REACH betroffen und verpflichten uns, den rechtlichen Anforderungen unter REACH nachzukommen. Dazu haben wir ein detailliertes Arbeitsprogramm installiert, um alle notwendigen Informationen für unser gesamtes Produktportfolio bereitzustellen. Welche Konsequenzen sich daraus für uns ergeben, können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht voraussagen, da unsere Lieferanten auch erst ihre Konsequenzen aus den REACH-Vorgaben ermitteln müssen. Wir gehen davon aus, dass die in den von uns bezogenen Materialien enthaltenen und registrierungspflichtigen Stoffen von unseren Lieferanten bzw. denen Vorlieferanten vorregistriert bzw. registriert werden. Nach derzeitigem Stand sollten die für die Herstellung der an Sie gelieferten Aluminiumfolien eingesetzten Rohstoffe auch zukünftig erhältlich sein und somit kein Risiko einer kurzfristigen Materialabkündigung bestehen. Braun GmbH ist Mitglied des Aluminium Konsortium. Durch die Mitgliedschaft wird die Registrierung von Aluminium und den daraus hergestellten Aluminiumlegierungen sichergestellt.

#### Erzeugnisse unter REACH:

Nach derzeitigem Stand REACH RIP 3.8 (Entwurf der ersten Überarbeitung) sind unsere blanken Aluminiumbänder/-folien als Erzeugnisse zu betrachten, die nicht registrierungspflichtig sind und auch nicht registriert werden können.

Für Stoffe in Erzeugnissen sind folgende Anforderungen unter REACH zu beachten, die in den Artikel 7 und 33 der Richtlinie aufgeführt sind:

- Artikel 7 (1): Registrierungspflicht für Stoffe, die beabsichtigt aus Erzeugnissen freigesetzt werden, wenn sie insgesamt in Mengen größer 1 Tonne pro Jahr in den hergestellten/importierten Erzeugnissen eines Akteurs enthalten sind.
- Artikel 7 (2): dieser Artikel legt eine Meldepflicht für besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen fest, wenn diese Stoffe in Konzentration über 0,1 % in den Erzeugnissen enthalten sind und insgesamt in Mengen größer 1 Tonne pro Jahr in den Erzeugnissen eines Herstellers/Importeurs enthalten sind.

- Artikel 33: Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen. Hersteller und Importeure von Erzeugnissen sollen ihre Kunden darüber informieren, wenn besonders besorgniserregende Stoffe über 0,1 % in ihren Erzeugnissen enthalten sind. Hier gilt jedoch keine Mengenschwelle. Auch Verbrauchern soll auf Anfrage diese Information zur Verfügung gestellt werden.

Kriterien für besonders besorgniserregende Stoffe sind in Artikel 57 beschrieben. Darunter fallen:

- a) carcinogene, mutagene und reprotoxische (CMR-) Stoffe der Kategorien 1 und 2
- b) persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT-) Stoffe
- c) sehr persistente und sehr bioakkumulierbare (vPvB-) Stoffe
- d) Stoffe mit ähnlichen Eigenschaften wie z.B. endokrinwirksame Stoffe

Aluminiumfolien/-bänder unter REACH:

Die Anforderungen des Artikel 7 (1) treffen für Aluminiumfolien/-bänder nicht zu, da keine beabsichtigte Freisetzung von Stoffen vorgesehen ist.

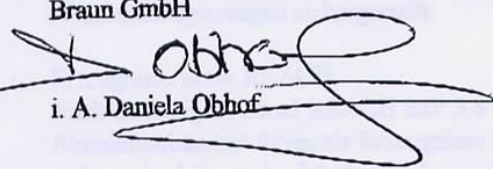
Da die entsprechende Stoffliste im Einzelnen aber noch nicht vorliegt, ist eine abschließende Bewertung gemäß Artikel 7 (2) und 33 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Gemäß Artikel 58 (3) gibt die Agentur ihre erste Empfehlung für die aufzunehmenden prioritäre Stoffe bis zum 01. Juni 2009 ab.

Die heute bekannten CMR-Stoffe der Kategorien 1 und 2 sind in der REACH-Verordnung aufgeführt. PBT- und vPvB-Stoffe sind darin nicht aufgeführt.

Generell können wir bestätigen, dass organische Stoffgruppen und Metallverbindungen, die gemäß Richtlinie 67/548/EWG und Ergänzungen als CMR Kategorie 1 +2 eingestuft sind bzw. die gemäß Anhang XII der Verordnung 1907/2006/EG als PBT oder vPvB eingestuft sind bzw. werden, im metallischen Aluminium nicht vorhanden sein können. Chemische Grundlagen schließen dies aus.

Sobald uns weitere Informationen zur Verfügung stehen, werden wir Sie umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Braun GmbH

  
i. A. Daniela Obhof





Seite 2

zum Schreiben der Rolf Dammers oHG vom 08-09-2008

**Rückfax bitte bis 30.09.2008**

**an 040 / 611 811 -36**

**REACH – Nachweis für Produkte und deren chemische Inhaltsstoffe**  
(Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals / Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien)

**Fragebogen zur Lieferkette<sup>1</sup> REACH: Vorregistrierung / Registrierung**

Für alle von der Rolf Dammers oHG bei ei Ihnen gekauften Produkte:

- 1. Gehen Sie zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass die in den von Ihnen gelieferten Produkten enthaltenen, registrierungspflichtigen Stoffe von Ihrem Unternehmen oder von Ihrem Vorlieferanten vorregistriert worden ?

Ja  Nein

Zum heutigen Zeitpunkt noch nicht entscheidbar. Antwort bis zum Nov. '08 Datum

- 2. Gehen Sie zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass die von in den von Ihnen gelieferten Produkten enthaltenen, registrierungspflichtigen Stoffe von Ihrem Unternehmen oder von Ihrem Vorlieferanten registriert werden ?

Ja  Nein

Zum heutigen Zeitpunkt noch nicht entscheidbar. Antwort bis zum Nov. '08 Datum

- 3. Falls Sie die Fragen 1 oder 2 mit „Ja“ beantwortet haben: Kreuzen Sie bitte in Bezug auf diejenigen im Produkt enthaltenen Stoffe, die für die Produkteigenschaften entscheidend sind, die zeitkritischste Registrierungsfrist an.

sofortige Registrierung  3,5 Jahre  
 6 Jahre  11 Jahre

Zum heutigen Zeitpunkt noch nicht entscheidbar. Antwort bis zum Nov. '08 Datum

- 4. Bitte benennen Sie uns Ihren Ansprechpartner für REACH:

Firma: 0601116

IndustrieverträtungenDieter Buckesfeld , Hamburg-Rahlstedt22149

Name: DIETER BUCKESFELD

Position: JNHABER

Postanschrift: .....

Telefon: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

**Dieter BUCKESFELD**  
**Spezial - Baustoffe e.K.**  
Veltheimstraße 2  
22149 Hamburg – Rahlstedt  
Tel. 040 / 673 913 10  
Fax 040 / 673 913 12  
e-mail: buckesfeld-hamburg@t-online.de  
Internet: www.buckesfeld-hamburg.de

<sup>1</sup> Die in diesem Fragebogen enthaltenen Informationen geben lediglich die Absicht des beantwortenden Unternehmens wieder. Mit diesen Informationen ist keine verbindliche Verpflichtung verbunden. Obwohl diese Informationen nach bestem Wissen erteilt werden, bestehen keinerlei Garantien oder Gewährleistungen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung für Schäden gleich welcher Art übernommen, die sich durch die Verwendung dieser Information oder das Vertrauen in die Zuverlässigkeit dieser Informationen ergeben könnten, soweit sie nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.

\* Die Angabe eines Datums ist wünschenswert

